

Zeitraum der Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter

Untersuchungsstufe		Toleranzgrenze
U3	4. - 5. Lebenswoche	U3 3. - 8. Lebenswoche
U4	3. - 4. Lebensmonat	U4 2. - 4 ½ Lebensmonat
U5	6. - 7. Lebensmonat	U5 5. - 8. Lebensmonat
U6	10 - 12 Lebensmonat	U6 9 - 14 Lebensmonat
U7	21.- 24. Lebensmonat	U7 20.- 27. Lebensmonat
U7a	34.- 36. Lebensmonat	U7a 33.- 38. Lebensmonat
U8	46 - 48. Lebensmonat	U8 43.- 50. Lebensmonat
U9	60.- 64. Lebensmonat	U9 58.- 66. Lebensmonat

Meldepflicht für
Kinderuntersuchungen U3 bis U9
in Mecklenburg-Vorpommern



Fotos: © Anatolij Samara- Fotolia.com (S.1), © Didesign – Fotolia.com (S.2),
© Ines Friedrich - Pixelio.de (S.3, oben), © HighwayStarz - Fotolia.com (S.3, unten)

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U9 dienen der Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes Ihres Kindes sowie dem Erkennen möglicher Auffälligkeiten und gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Damit besteht die Möglichkeit, diese frühzeitig zu behandeln.

Mit einer Regelung im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern möchte unser Land Sie beim gesunden Aufwachsen Ihres Kindes unterstützen. Seit 2008 existiert eine gesetzliche Meldepflicht für Ärzte sowie eine Servicestelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Die Ärzte melden an die Servicestelle die Kinder, bei denen die Kinderuntersuchungen U3 bis U9 durchgeführt wurden. Hier werden diese Daten mit denen der zuständigen Einwohnermeldeämter abgeglichen.

Vergessen kann jeder – wir erinnern!

Haben Sie als Eltern und/oder Sorgeberechtigte eine Untersuchung



von U3 bis U5 nicht wahrgenommen bzw. wurde diese nicht gemeldet, werden Sie an diese erinnert. Sie erhalten ein Schreiben mit der Bitte, an der jeweils nächsten Untersuchung teilzunehmen.

Ab der U6 bis zur U9 werden Sie, falls die Untersuchung noch nicht wahrgenommen

bzw. gemeldet wurde, daran erinnert, die Untersuchung innerhalb der bestehenden Zeiträume nachzuholen.



Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Untersuchungszeiträume, weil nur innerhalb dieser Toleranzgrenzen die Kosten für die Untersuchung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.

Wird die Untersuchung trotz Erinnerung nicht wahrgenommen, ist die Servicestelle verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung, fragt nach, warum die Untersuchung nicht durchgeführt wurde und bietet Ihnen ggf. Hilfe an.

Ist die Untersuchung doch erfolgt oder haben Sie bereits einen Termin mit Ihrem Arzt vereinbart, treten Sie bitte nach Erhalt des Erinnerungsschreibens zur gemeinsamen Problemlösung mit unserer Servicestelle in Kontakt.



Nutzen Sie die angebotenen Kinder-Untersuchungen U1 bis U9 als Chance für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes!

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Servicestelle für Kindervorsorgeuntersuchungen -
Blücherstraße 1, 18055 Rostock
Tel.: 0385 / 588 59051

Fax: 0385 / 509 59006
E-Mail: servicestelle@lagus.mv-regierung.de